

Was soll also geschehen? Jedem, der rechnen muß, rät Wernekind: »Die Hand von den Setzmaschinen fort, so lange es irgend angeht!«

Statt des Handsetzers den Maschinenseher in die Offizin nehmen heißt nur den Teufel durch Beelzebub austreiben, meint Wernekind und weist ziffernmäßig nach, daß der Setzmaschinenbetrieb z. B. für eine mittlere Zeitung genau soviel kostet wie Handsatz. Die Frage, weshalb dann die Setzmaschinen so zahlreich in die Offizinen Eingang gefunden haben, beantwortet Wernekind dahin, daß die Großbetriebe zunächst gar nicht der Lohnersparnis wegen zur Setzmaschine griffen, daß ihnen dagegen die Vereinfachung und straffere Zusammenfassung des Ganzen, die schnellere Erledigung des Satzsumms ohne Manuskriptzersplitterung schwerwiegende technische Vorteile bot, daß auch an Raum, Licht, Schriftmaterial usw. gespart wurde. Wenn bis vor einigen Jahren bei höherer Leistung, bescheideneren Ansprüchen der Seher, geringeren Betriebskosten und gehöriger Ausnutzung der Setzmaschinen wirklich ein klingender Vorteil erzielt wurde, so hat man doch vielfach übersehen, daß bei anderthalbfacher oder doppelter Schicht die Maschine infolge größerer Abnutzung auch kürzer lebte. Statt mit zehn Prozent hätte mit fünfzehn und zwanzig Prozent amortisiert werden müssen. Außerdem hatten die Reparatur- und Umwandlungskosten bei mancher Setzmaschine schon einen erheblichen Teil des Anschaffungspreises der Ersatzmaschine verschlungen.

Wernekind regt nun an, daß die Fabriken die Preise für ihre Setzmaschinen herabsetzen müßten, nachdem sie die Kosten für Patente, Fabrikeinrichtung usw. längst hereingeholt haben, und daß sie die Kosten für Linotype, Monoline und Typograph auf 6500, 5000 und 4000 *M* ermäßigen sollten. Schließlich äußert Wernekind auch seine Meinung über die Seher. Ihm scheint, daß sich deren Selbstgefühl und Solidaritätsempfindung den Arbeitgebern gegenüber in schroffer und unzulässiger Form äußere und daß ein schroffes Benehmen dem Prinzipal gegenüber ein schwerer taktischer Fehler sei. Wenn die Organisation das Bestreben habe, durch bestimmte Anordnungen (hohe Entschädigung für Extrastunden, § 6, Beschränkung der Lehrlingshaltung, § 13 des Tarifs) tunlichst viele Gehilfen in Brot zu bringen, so wirke ein unfreundliches Benehmen der Handsetzer dem entgegen. Wernekind meint, daß die Auflässigkeit der Handsetzer den raschen Einzug der Setzmaschinen in großen Betrieben und auch in zahlreichen mittleren Betrieben herbeigeführt habe. Außerdem erwähnt Wernekind, daß er schon vor längerer Zeit darauf hingewiesen habe, daß die ganze Lage im Buchdruckgewerbe auf die Konstruktion einer Setzmaschine hindebränge, die von weiblichen Hilfskräften bedient werden könne. Dieser Typus einer Maschine sei in der Monotype und im Elektrotypograph jetzt vorhanden; die grundsätzliche Trennung des Setzvorgangs vom Gießvorgang werde der Gewerbeinspektion bei geeigneter Unterbringung der Lastapparate jede Möglichkeit einer Einrede nehmen. Und wenn schon Seherinnen an Linotype und Monoline arbeiteten, so könnten sie sich noch viel leichter an diesen neueren Systemen betätigen, deren in Betracht kommender Teil sich nicht sonderlich von der fast allenthalben von weiblichen Kräften bedienten Schreibmaschine unterscheidet. Es sei wohl nur eine Frage der Zeit, daß sich das weibliche Geschlecht zahlreich auf den Maschinensatz werfen werde, wogegen die Gehilfen wegen ihrer sozialen und politischen Anschauungen gar nichts einwenden könnten. Die Waffe, eine solche Änderung zu verhindern oder doch noch recht lange hinauszuschieben, besitze der Gehilfe nach Wernekinds Anschauung darin, daß er sein bisweilen übertriebenes Selbstbewußtsein zurückschraube und nicht durch schroffe Hervorkehrung desselben den Prinzipal heute jeder Neuerung in die Arme treibe, die eine Emanzipation vom Gehilfenstande erhoffen lasse.

Fr. J. Kleemeier.

Versteigerung der Bibliothek Henri Charles in Paris. (Vgl. Nr. 40 d. Bl.) — Die Versteigerung der Bibliothek Henri Charles erreichte am 15. d. M. ihr Ende. Nachstehend noch einige Preise: Die »Oeuvres de Boileau« (1826), 2 Bände in 32^o-Format, aus der Klassikersammlung en miniature mit schönem Einband, 200 Frs. — Die »Werke Voltaires« (1830—1840), 72 Bände mit Illustrationen von Moreau und Saint-Aubin, 336 Frs., — ein Exemplar der »Lettres de Mme. de Sévigné« (Gachette, 1862), 166 Frs., — »Le Théâtre de Molière« (1866), 8 Bände in Oktav,

mit 35 Illustrationen nach Vouche, Ausgabe Lemerre, 359 Frs., — »Le Livre d'heures d'Anne de Bretagne« (1861), 2 Bände in Quart, 300 Frs., — eine »Imitation de Jésus-Christ« mit lateinischem Text und Übersetzung von P. Corneille, 160 Frs. (Diese schöne Folio-Ausgabe stammte aus der Staatsdruckerei, 1853, damals Imprimerie impériale, und ist mit goldenen und farbigen Initialen und Bignetten versehen), — ein Exemplar der »Très riches Heures de Jean de France«, veröffentlicht von P. Durieu, 167 Frs., — ein Exemplar des »Manuel du Libraire et de l'Amateur de livres«, von Brunet, Didotsche Ausgabe (1865), 260 Frs.

E. Koerner.

Der Titel »Sherlock Holmes« vor dem Reichsgericht.

(Nachdruck verboten.) — Um den Gebrauch des Namens Sherlock Holmes als Titel für Romane und Erzählungen hatte sich zwischen der Verlagsfirma Robert Luz in Stuttgart und dem Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst (Uhrens & Hauschild) in Berlin ein Rechtsstreit auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes entwickelt, der jetzt vor dem Reichsgericht seinen Abschluß zu gunsten der Klägerin gefunden hat.

Im Verlage der Klägerin erscheinen seit mehreren Jahren Übersetzungen der Sherlock Holmes-Romane von Conan Doyle unter dem Titel »Sherlock Holmes-Serie«. Die in einzelnen Heften herausgegebenen Geschichten tragen noch den Titel: Gesammelte Detektiv-Geschichten von Conan Doyle. Die Auslage-Exemplare der Bände tragen auf Streifbändern den Aufdruck: Die neuesten Sherlock Holmes-Geschichten oder Sherlock Holmes Detektiv-Abenteuer. Während die Klägerin behauptet, das alleinige Übersetzungs- und Verlagsrecht der Doyle'schen Kriminalromane erworben zu haben, behauptet das Berliner Verlagshaus für Volksliteratur, daß Sherlock Holmes ein im allgemeinen Gebrauch stehendes Schlagwort für einen scharfsinnigen Detektiv sei und daß deshalb die von ihm herausgegebenen Wochenhefte ebenfalls den Titel: »Detektiv Sherlock Holmes und seine weltberühmten Abenteuer« tragen dürften.

Die Klägerin hatte erst eine einstweilige Verfügung beim Landgericht I in Berlin erwirkt, die den beklagten Firmeninhabern die Verwendung des Namens Sherlock Holmes, sowie jede Anspielung auf diesen in der Bezeichnung, Ausstattung und Anpreisung der von ihnen herausgegebenen Druckschriften untersagt, den weiteren Vertrieb der Hefte verbietet und die Einziehung der noch im Kommissionshandel befindlichen Exemplare aufgibt, und zwar bei einer Geldstrafe von 500 *M* für den Fall der Zuwiderhandlung. Auf den Widerspruch der Beklagten wurde die einstweilige Verfügung vom Landgericht I zu Berlin bestätigt mit der Maßgabe, daß die Klägerin eine Sicherheit von 4000 *M* zu leisten habe. Gegen das landgerichtliche Urteil hatten die Beklagten Berufung eingelegt. Das Kammergericht zu Berlin erkannte wegen Nichterscheinens der Beklagten auf Veräumnisurteil. Auf den Anspruch der Klägerin bestätigte das Kammergericht dann das landgerichtliche Urteil mit der Maßgabe, daß die Verwendung des Namens Sherlock Holmes als Titel in der Bezeichnung und Anpreisung zc. zc. untersagt wird.

Gegen die Berufungsentscheidung hatten die Beklagten das Reichsgericht angerufen. Der II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs erkannte auf Zurückweisung der Revision der Beklagten, indem er hierzu folgendes darlegt:

»Das Kammergericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß § 8 des Wettbewerbsgesetzes den Schutz von Bücher-, Zeitschriften- und Zeitungstiteln bezweckt, wenn sie die besondere Bezeichnung des Buchs, der Zeitschrift oder der Zeitung darstellen, d. h. wenn sie die eigentümliche, zur Unterscheidung von andern Büchern usw. geeignete Bezeichnung bilden, die die Druckschrift individualisieren. Es hat ausgeführt, daß »Sherlock Holmes« ein solcher Titel sei; denn das Publikum verstehe darunter die Detektiv-Romane von Conan Doyle; der Titel sei noch nicht allgemein geworden zur Bezeichnung eines gewiegten Detektivs; die Klägerin bediene sich dieses Namens im geschäftlichen Verkehr als Titel für die Bände und Hefte, worin sie jene Romane vertreibe, und habe glaubhaft gemacht, daß sie mit Genehmigung von Conan Doyle als die erste die von ihr in die deutsche Sprache übersetzten Doyle'schen Romane mit dem Titel Sherlock Holmes in Deutschland herausgegeben habe; sie habe hiernach die Priorität des Gebrauchs und übe ihn befugterweise aus; die Beklagten hätten erst später sich jenes